

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016177/3

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 31.01.2017 TOP: 2.5
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016177/3
	Az.:	erstellt am: 13.12.2016

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.01.2017: Sozial- und Kulturausschuss	26.01.2017	laut BV
2	30.01.2017: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.01.2017	abgelehnt
3	31.01.2017: Ortschaftsrat Merzien	31.01.2017	laut BV
4	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	abgelehnt
5	01.02.2017: Ortschaftsrat Wülknitz	01.02.2017	abgelehnt
6	02.02.2017: Ortschaftsrat Baasdorf	02.02.2017	abgelehnt
7	06.02.2017: Ortschaftsrat Dohndorf	06.02.2017	abgelehnt
8	14.02.2017: Hauptausschuss	14.02.2017	entspr. prot. Änd.
9	15.02.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	15.02.2017	abgelehnt
10	28.02.2017: Stadtrat	28.02.2017	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2025.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 KVG LSA i. V. m. § 1 KomHVO

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen, der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) 2017 sowie der Stellenplan 2017 und der Beteiligungsbericht 2017 im Entwurf wurden neben weiteren haushaltsrelevanten Unterlagen den Stadträtinnen und Stadträten mit Schreiben vom 23.11.2016 übersandt.

Wie dem Haushaltsplanentwurf 2017 zu entnehmen ist, ist der Ergebnishaushalt 2017 - 2020 ausgeglichen dargestellt bzw. weist sogar 2020 einen Überschuss aus. Dies war u. a. nur dadurch möglich, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen im HKK-Entwurf 2017 festgesetzt wurden.

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2016 noch nicht vorliegen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass hier Fehlbeträge auszugleichen sind, ist es auch aus diesem Grund weiterhin notwendig, gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2017 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 enthält erneut Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2017 zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2017.